Bundesnetzagentur

- Der Präsident -

Az.: 4.08.01.01/1#64

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments des Jahres 2026 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 12. Dezember 2025 beschlossen:

> Der Höchstwert für die Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungen für Strom aus Solaranlagen des zweiten Segments nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beträgt in den Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den auf diese Festlegung folgenden zwölf Kalendermonaten 10,00 Cent pro Kilowattstunde.

...

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur führt seit 2021 nach den §§ 28b, 29 bis 35 und 38c bis 38g des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungshöhe für Strom aus Solaranlagen durch, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand (Solaranlagen des zweiten Segments) angebracht sind.

In den letzten drei durchgeführten Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments (Gebotstermine 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober 2025) lag die Menge der zugelassenen Gebote etwa auf dem Niveau des ausgeschriebenen Volumens.[1] Zum Gebotstermin im Februar war die Ausschreibung noch gering überzeichnet, wohingegen zu den Gebotsterminen im Juni und Oktober das ausgeschriebene Volumen jeweils knapp unterschritten wurde. In der Gebotsrunde im Februar wurden zugelassene Gebote im Umfang von 108 Prozent des Ausschreibungsvolumens eingereicht (340 MW bei Volumen von 315 MW). Dieser Wert lag in der Ausschreibung im Juni bei 90 Prozent (255 MW bei Volumen von 283 MW) und in der Ausschreibung im Oktober bei 98 Prozent (279 MW bei Volumen von 283 MW).

Gebotstermine	**1. Februar 2025**	**1. Juni 2025**	**1. Oktober 2025**
Ausschreibungsvolumen (in kW)	315.405	282.721	282.721
Gebotsmenge zugelassener Gebote (in kW)	340.443	255.367	280.838
Zuschlagsmenge (in kW)	316.964	255.367	280.838
mittlerer Gebotswert (in ct/kWh)	9,18	9,21	9,64
mittlerer Zuschlagswert (in ct/kWh)	9,10	9,22	9,66
Zuschlagsgrenze (in ct/kWh)	9,69	10,38	10,40

[1] Statistiken zu den bereits durchgeführten Gebotsrunden sind unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen2/BeendeteAusschreibungen/start.html veröffentlicht (zuletzt abgerufen am 09.12.2025).

Der Höchstwert für die drei Gebotstermine des Jahres 2025 betrug nach der Festlegung 4.08.01.01/1#38 10,40 ct/kWh, nachdem er für die Gebotstermine des Jahres 2024 auf 10,50 ct/kWh festgelegt worden war (4.08.01.01/1#24).

In den betrachteten letzten drei Ausschreibungen stiegen der durchschnittliche, mengengewichtete Gebotswert sukzessive von 9,18 ct/kWh im Februar über 9,21 ct/kWh im Juni auf 9,64 ct/kWh im Oktober 2025 und der durchschnittliche Zuschlagswert von 9,10 ct/kWh im Februar über 9,22 ct/kWh im Juni auf 9,66 ct/kWh im Oktober 2025. Die Zuschlagsgrenze (höchstes bezuschlagtes Gebot) stieg von 9,69 ct/kWh im Februar über 10,38 ct/kWh im Juni auf 10,40 ct/kWh im Oktober 2025.

Ohne eine Festlegung würde der Höchstwert in den Ausschreibungen des Jahres 2026 nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 38e EEG bestimmt werden und 8,73 ct/kWh betragen.

Durch das "Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung" (sog. „Solarpaket I") wurde das jeweilige Ausschreibungsvolumen in den Jahren 2024 bis 2029 erhöht. Das für die drei Ausschreibungstermine des Jahres 2026 vorgesehene Ausschreibungsvolumen wurde von insgesamt 1.100 MW[2] auf insgesamt 2.300 MW angehoben. Diese Erhöhung steht derzeit noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und darf deswegen noch nicht angewendet werden. Den Ausschreibungen im Jahr 2025 lag ein gesetzliches Volumen von 1.100 MW zugrunde.

Durch das Solarpaket I wurde außerdem die Mindestgebotsmenge von 1.001 kW auf über 751 kW reduziert. Diese Regelung steht ebenfalls unter Genehmigungsvorbehalt. Im laufenden Jahr sind laut Marktstammdatenregister (Stand 06.11.2025) Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung von über 750 kW und bis 1 MW im Umfang von 209 MW neu in Betrieb gegangen.

---

[2] Diese Werte können sich noch um die gemäß § 28b Absatz 3 bis 5 EEG zu verrechnenden Mengen ändern.

Mit den Stromgestehungskosten für Solaranlagen des zweiten Segments befasst sich ein Gutachten des *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg*[3].

[3] *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg:* Stromgestehungskosten von Photovoltaikanlagen des zweiten Segments (Dachanlagen), erschienen im Oktober 2025, abrufbar unter https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pv-dachanlagen-strom-gestehungskosten-251208 (zuletzt abgerufen am 12.12.2025).

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Erlass dieser Festlegung ergibt sich aus § 85a EEG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung von Höchstwerten ist in § 85a EEG geregelt. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

3. Aufgreifermessen

Nach § 85a Absatz 1 Satz 1 EEG kann die Bundesnetzagentur eine Festlegung erlassen, in der sie den Höchstwert für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmt, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung von § 1 EEG zu hoch oder zu niedrig ist.

Bei der Ausübung des Aufgreifermessens ist dabei nicht zwingend auf den zukünftigen gesetzlichen Höchstwert abzustellen. Es ist vielmehr im Rahmen einer Gesamtschau zu betrachten, ob der aktuell geltende Höchstwert oder der nach den gesetzlichen Regelungen zu berechnende Höchstwert den Zielen des EEG entgegenlaufen. Wenn beide Höchstwerte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten drei Ausschreibungen Gewähr für einen stetigen und kosteneffizienten Ausbau bieten, darf die Bundesnetzagentur ihr Aufgreifermessen nicht ausüben. Sollte einer der beiden Werte diesen Zielen entgegenstehen, etwa weil er ein erhebliches Risiko für den bestehenden Wettbewerb darstellt und damit das Risiko bilden würde, dass die gesetzlichen Zielmengen nicht vollständig erreicht werden können oder weil die Gefahr besteht, dass Anlagen bei ausbleibendem Wettbewerb systematisch überfördert werden würden, ist das Aufgreifermessen eröffnet und pflichtgemäß unter Berücksichtigung des § 1 EEG auszuüben.

Die Voraussetzungen des § 85a Absatz 1 Satz 1 EEG liegen vor. Zumindest dafür, dass der gesetzliche Höchstwert, der sich im Jahr 2026 ohne Festlegung ergeben und

8,73 ct/kWh betragen würde, unter Berücksichtigung von § 1 EEG zu niedrig ist, ergeben sich Anhaltspunkte aus der Analyse der Gebote in den letzten drei Ausschreibungen.

In den betrachtenden letzten drei Ausschreibungen zu den Gebotsterminen im Februar, Juni und Oktober 2025 lagen sowohl die durchschnittlichen Gebotswerte (9,18 ct/kWh, 9,21 ct/kWh und 9,64 ct/kWh) als auch die durchschnittlichen Zuschlagswerte (9,10 ct/kWh, 9,22 ct/kWh und 9,66 ct/kWh) über dem für 2026 ohne diese Festlegung geltenden Höchstwert von 8,73 ct/kWh. Die Gebote unterhalb oder bis zu einem Gebotswert von 8,73 ct/kWh umfassten bei der Ausschreibung im Februar nur 31 der 340 MW zugelassenen Gebotsmenge, im Juni nur 18 der 255 MW zugelassenen Gebotsmenge und im Oktober nur 21 der 281 MW zugelassenen Gebotsmenge. Unter der Annahme ähnlicher Gebotswerte wäre in keinem der Gebotstermine die ausgeschriebene Menge (315 MW im Februar, 283 MW jeweils im Juni und Oktober) bei einem Höchstwert von 8,73 ct/kWh annähernd gedeckt gewesen.

Zwar war nur die erste der drei Ausschreibungsrunden überzeichnet, so dass sich die Gebotswerte der übrigen Ausschreibungsrunden eher am Höchstwert als an den Kosten orientiert haben dürften. Allerdings deutet die stagnierende bzw. leicht gefallene eingereichte Gebotsmenge nicht daraufhin, dass ein sehr drastischer Rückgang der Kosten erfolgt ist. Nur in diesem Falle wäre ein im Vergleich zur für die vergangenen drei Ausschreibungsrunden um 1,7 ct/kWh reduzierter Höchstwert zu rechtfertigen.

Dass der sich gesetzlich ergebene Höchstwert für die meisten Projekte nicht wirtschaftlich wäre, deckt sich auch mit den Ergebnissen des Gutachtens von *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg* zu den Stromgestehungskosten bei Solaranlagen des zweiten Segments. Demnach wäre ein Höchstwert von 8,73 ct/kWh in keiner der betrachteten Konstellation im Basisfall kostendeckend.[4] Auch deutet das Gutachten nicht auf einen drastischen, sondern nur einen leichten Kostenrückgang gegenüber dem Vorjahr hin.

[4] *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg*, a.a.O., S. 6.

Hinzu tritt im Falle der beihilferechtlichen Genehmigung des Solarpakets I ein zusätzliches Ausschreibungsvolumen in Höhe von etwa 1.200 MW[5] im Jahr 2026, was zu einer noch weitergehenden Unterdeckung der Ausschreibungen bei Annahme des gesetzlichen Höchstwerts bei ähnlichen Gebotswerten wie im Jahr 2025 führen würde.

Die Erweiterung des Kreises teilnahmeberechtigter Projekte auf Solaranlagen von über 750 kW und bis 1 MW zu installierender Leistung wäre nicht geeignet, diese Unterdeckungen auszugleichen. Der Umfang der in dieser Größenkategorie im laufenden Kalenderjahr in Betrieb genommenen Anlagen beträgt nur etwa ein Sechstel des zusätzlichen Volumens. Zudem müssten Gebote für Anlagen dieser Größenkategorie ausschließlich Gebotswerte sowohl unterhalb der durchschnittlichen Gebotswerte als auch unterhalb der durchschnittlichen Zuschlagswerte des Jahres 2025 aufweisen. Kleinere Anlagen haben jedoch tendenziell höhere Stromgestehungskosten als größere.[6]

Zu den Zielen des EEG zählt die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Dafür sind in § 4 EEG Ausbaupfade vorgegeben; der technologiespezifische Ausbaupfad für Solaranlagen des zweiten Segments ist wiederum Grundlage für die in § 28b EEG vorgegebenen Ausschreibungsvolumina. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll nach § 1 Absatz 3 EEG auch kosteneffizient erfolgen. Kosteneffizient ist der Ausbau dann, wenn stets eine so große Anzahl an Projekten entwickelt wird, dass in den Ausschreibungen nachhaltiger Wettbewerb besteht und gleichzeitig Überförderungen abgeschmolzen werden.

Aus den letzten drei durchgeführten Ausschreibungsrunden ergeben sich Anhaltspunkte, dass ohne eine Erhöhung des Höchstwerts durch Festlegung in den Gebotsterminen im kommenden Jahr ein Höchstwert gelten würde, der zur Deckung des gesetzlich vorgesehenen Ausschreibungsvolumens im kommenden Jahr zu niedrig wäre. Sofern keine Gebote im Umfang des gesetzlichen Volumens abgegeben werden, wird es voraussichtlich zu einer Verfehlung der gesetzlichen Ziele kommen, da Erneuerbare-

---

[5] Diese Werte können sich noch um die gemäß § 28b Absatz 3 bis 5 EEG zu verrechnenden Mengen ändern.

[6] *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg,* a.a.O., S. 6.

Energien-Projekte nur dann finanziert werden, wenn für sie eine hinreichend sichere Einnahmesituation besteht.

Die Bundesnetzagentur kommt daher zu dem Ergebnis, dass es sinnvoll und angemessen ist, auf den beschriebenen zu niedrigen gesetzlichen Höchstwert durch den Erlass dieser Festlegung zu reagieren.

4. Formelle Anforderungen

Die Bundesnetzagentur hat von der Einholung von Stellungnahmen abgesehen. Auf die Einholung von Stellungnahmen soll nach § 85a Absatz 3 EEG verzichtet werden. Die Bundesnetzagentur ist dieser Soll-Vorgabe gefolgt, um das Verfahren zu beschleunigen. Ein Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor.

Die Entscheidung wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in deren Amtsblatt veröffentlicht und damit gemäß § 85a Absatz 3 EEG, § 73 Absatz 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Absatz 1a Satz 3 EnWG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

5. Bestimmung des Höchstwerts

Die Bundesnetzagentur kann nach § 85a Absatz 1 EEG den Höchstwert nach § 38e EEG für Ausschreibungen neu bestimmen: Der neu festgelegte Höchstwert gilt für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den zwölf auf den Erlass der Festlegung folgenden Kalendermonaten. Die Festlegung eines Höchstwerts darf gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung nicht mehr als 25 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Wert abweichen.[7] Als geltender Höchstwert kommt auch ein bereits per Festlegung bestimmter Höchstwert in Betracht.[8]

---

[7] Durch das "Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung" (sog. „Solarpaket I") wurde durch Änderung von § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG die maximale Abweichung auf 15 Prozent begrenzt. Die Anwendung dieser Regelung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung nicht vorlag, und darf erst danach angewendet werden (§ 101 Satz 1 EEG). Nach § 101 Satz 2 EEG ist § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung bis zur Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung anzuwenden.

[8] BT-Drs. 18/8832, S. 253.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Festlegung galt der durch die Festlegung 4.08.01.01/1#38 bestimmte Höchstwert von 10,40 ct/kWh.

Der Höchstwert wird auf 10,00 ct/kWh festgelegt.

Die Festlegungskompetenz macht auf der Rechtsfolgenseite keine konkreten Vorgaben, wie die angemessene Höhe der Höchstwerte zu bestimmen ist. Die Höhe ist anhand der Funktion der Höchstwerte zu bestimmen; diese sollen zunächst ausreichend Raum für Marktentwicklungen lassen und damit den Wettbewerb nicht unangemessen einschränken. Letzteres ist auch beihilferechtlich zwingend geboten. Zugleich dienen sie dazu, im Fall antizipierbar geringen Wettbewerbs deutlich überhöhte und nicht an den tatsächlichen Gestehungskosten orientierte Gebote abzuschneiden, um so eine Überförderung und entsprechende Folgekosten für die Allgemeinheit zu vermeiden. Daraus folgt, dass die Höchstwerte einen angemessenen Aufschlag auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden tatsächlichen, durchschnittlichen Gestehungskosten enthalten können. Bei der Bestimmung der Höhe eines solchen angemessenen Aufschlags auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erwartenden Gebote besteht ein Ermessensspielraum, der orientiert an den Zielen des EEG im Allgemeinen und der Ausschreibungsregeln im Besonderen auszufüllen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stromgestehungskosten von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, die die Ableitung eines Höchstwerts auf Basis einer Momentaufnahme für die folgenden zwölf Monate erschweren. Auch vor diesem Hintergrund besteht bei der Festlegung von Höchstwerten ein nicht zu gering zu veranschlagender Spielraum.

Mit den Stromgestehungskosten von Solaranlagen des zweiten Segments in Deutschland beschäftigt sich ein im Jahre 2025 erschienenes Gutachten, das die Grundlage für die Festlegung des Höchstwerts bildet[9]: Das Gutachten des *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg* kommt zu mittleren Stromgestehungskosten von Solaranlagen des zweiten Segments, die im Jahr 2027 in Betrieb genommen werden, bei einer Anlagengröße von 1,5 MW installierter Leistung auf 9,0

[9] Als Datengrundlage ist das Gutachten des *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg* für diese Ermittlung ausreichend, da es Teil der Analysen des EEG-Erfahrungsberichtes ist (BT-Drs. 18/8832, S. 253: „Die durchschnittlichen Erzeugungskosten müssen durch eine Evaluierung bestimmt werden, wie sie schon heute im Rahmen der Erfahrungsberichte vorgenommen wird. Die BNetzA kann dafür auch auf die im BMWi vorliegenden Daten zurückgreifen.").

ct/kWh, bei einer Anlagengröße von 3 MW auf 8,4 ct/kWh und bei einer Anlagengröße von 5 MW auf 8,2 ct/kWh.[10] Die ermittelten Stromgestehungskosten liegen auf einem leicht niedrigeren Niveau (0,2 bis 0,3 ct/kWh), wie in dem Gutachten, das für die Festlegung des Höchstwerts im vergangenen Jahr zugrunde gelegt wurde.

In dem Gutachten werden Referenzanlagen mit einem durchschnittlichen Stromertrag an einem durchschnittlichen Standort angenommen. Für Anlagen, denen in Ausschreibungen im Jahr 2026 ein Zuschlag erteilt wird, ist – eine Realisierungsdauer von einem Jahr unterstellt – mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2027 zu rechnen. Die im Gutachten betrachteten Anlagen repräsentieren damit Anlagen, die in den relevanten Betrachtungszeitraum der Festlegung fallen.

Eine Festlegung des Höchstwerts anhand der durchschnittlichen Anlagenkosten schlösse potentiell alle überdurchschnittlich teuren Anlagen vom Ausschreibungsverfahren aus. Bei der Festlegung des Höchstwerts für Solaranlagen des zweiten Segments sollte aber auch Anlagen mit moderat ungünstigeren Rahmenbedingungen eine Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren ermöglicht werden. Die Ausrichtung des für 2026 zu bestimmenden Höchstwerts an Anlagen mit überdurchschnittlicher Kostenstruktur ist insbesondere deshalb sachgerecht, weil das auszuschreibende Volumen für 2026 gegenüber dem für 2025 höher ausfallen wird, wenn die im Solarpaket I geregelte zusätzliche Volumenerhöhung beihilferechtlich genehmigt werden sollte. Zur Deckung des höheren Volumens muss die eingereichte Gebotsmenge gegenüber der des Jahres 2025 noch deutlich gesteigert werden. Dies kann auch dadurch erreicht werden, dass der Höchstwert eine größere Bandbreite an Projekten mit unterschiedlichen Kosten abdeckt.

Die mittlere Gebotsgröße belief sich in den vergangenen drei Ausschreibungen auf etwas mehr als 2 MW. Durch die Absenkung der Mindestgebotsgröße von 1.001 kW auf 751 kW im Falle einer beihilferechtlichen Genehmigung könnte die durchschnittliche Anlagengröße sinken. Dies spricht dafür, sich bei der Bestimmung der Höhe des Höchstwerts eher an den Kosten kleinerer Anlagen zu orientieren.

---

[10] *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg,* a.a.O., S. 6.

In dem Gutachten wurde in einer Sensitivitätsrechnung untersucht, welchen Einfluss Schwankungen von bestimmten Parametern auf die Stromgestehungskosten haben können.[11] Bei Variation der Parameter können die Stromgestehungskosten gegenüber dem Mittelwert abweichen. Allerdings übersteigen die ermittelten Stromgestehungskosten in keiner der in der Abweichungsanalyse betrachteten Sensitivität den Wert von 10,00 ct/kWh – auch nicht bei kleineren Anlagen mit einer installierten Leistung von 1,5 MW. Damit sichert ein Höchstwert von 10,00 ct/kWh auch die Wirtschaftlichkeit von kleineren Anlagen, deren Stromgestehungskosten grundsätzlich höher als der Durchschnitt sind.

Anlagenbetreiber können Kostenvorteile durch Eigenversorgung (Entfallen von Umlagen, Stromsteuern und Netzentgelten auf den eigenversorgten Strom) oder eine längere Betriebsdauer (mehr als 20 Jahre) nutzen sowie zusätzliche Markterlöse (z.B. Marktwerte oberhalb des anzulegenden Wertes, Abschluss eines PPA) erwirtschaften, die die Gesamtwirtschaftlichkeit von Anlagen sicherstellen.[12] Diese zusätzlichen Erlösmöglichkeiten sind jedoch von einer Heterogenität und Unsicherheit geprägt und wurden in dem herangezogenen Gutachten nicht berücksichtigt. Die marktgerechte Bewertung kann deshalb nur durch das wettbewerbliche Verfahren der Ausschreibung und nicht im Rahmen des Festlegungsverfahrens erfolgen.

Die betrachteten letzten drei Ausschreibungen zu den Gebotsterminen im Februar, Juni und Oktober 2025 waren von sehr geringem oder sogar ausbleibendem Wettbewerb geprägt. Insbesondere in den letzten beiden Runden ist daher davon auszugehen, dass ein Teil der Bieter Gebote deutlich über den Kosten abgegeben hat, um im Gebotspreisverfahren vom geringen Wettbewerb zu profitieren. Trotzdem lagen die durchschnittlichen Zuschlagswerte mit 9,10 ct/kWh, 9,22 ct/kWh und 9,66 ct/kWh unterhalb des hier festgelegten Höchstwerts von 10,00 ct/kWh. Zudem unterschritt die Zuschlagsgrenze (höchstes bezuschlagtes Gebot) in der letzten überzeichneten Ausschreibung im Februar 2025 mit 9,68 ct/kWh ebenfalls diesen Wert. Zumindest in den Ausschreibungen im Februar und Juni lag auch nur eine sehr geringe Menge an Geboten oberhalb eines Gebotswerts von 10,00 ct/kWh (jeweils 13 MW). Trotz der Unterzeichnung in der vorhergehenden Gebotsrunde im Juni mit einer Zuschlagsgrenze nahe dem Höchstwert wiesen

---

[11] *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg,* a.a.O., S. 7-8.
[12] *Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg,* a.a.O., S. 9-10.

auch in der Gebotsrunde im Oktober nur etwa 72 MW oder 25 % der Gebotsmenge einen Gebotswert von über 10,00 ct/kWh aus.

Eine Festlegung des Höchstwerts auf demselben Niveau, das bereits im Jahr 2025 bestanden hat, würde die Gefahr von Überförderungen bergen, sollten die Gebotsrunden wie teilweise bereits im Jahr 2025 unterzeichnet sein. Dieses Risiko gilt es zu verringern, weswegen ein verglichen mit dem Vorjahr niedrigerer Wert festgelegt wird. Der angesetzte Wert entspricht dem im Gutachten ermittelten leicht gesunkenem Kostenniveau. Der Abstand zwischen dem neu festgelegten Höchstwert von 10,00 ct/kWh und den in 2025 beobachteten durchschnittlichen Gebotswerten schafft gleichzeitig ausreichend Raum für Marktentwicklungen (z.B. durch unerwartete Kostensteigerungen). Die wenigen Gebote oberhalb von 10,00 ct/kWh selbst bei niedrigem oder ausbleibendem Wettbewerb deuten nicht auf eine Begrenzung des Gebotspotentials aufgrund von Wirtschaftlichkeitsfragen hin. Ein höherer Höchstwert würde demnach somit nicht dazu dienen, Wettbewerb deutlich anzureizen.

Die Festlegung des Höchstwerts für 2026 auf 10,00 ct/kWh lässt auf der einen Seite genügend Spielraum für die wirtschaftliche Teilnahme an der Ausschreibung und der Projektentwicklung; auf der anderen Seite setzt der Wert eine Begrenzung für den Fall geringen Wettbewerbs, so dass deutlich überhöhte und nicht an den tatsächlichen Stromgestehungskosten orientierte Gebote von der Bezuschlagung abgeschnitten werden.

Es kann aufgrund der für den Fall der beihilferechtlichen Genehmigung der Änderungen durch das Solarpaket I deutlich höheren Ausschreibungsvolumina im Jahr 2026 gegenüber denjenigen im Jahr 2025 nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Jahr 2026 der Wettbewerb ausbleiben könnte. Um dadurch entstehende Mitnahmeeffekte zu verhindern, ist auch aus diesem Grund eine Abbildung des Kostenrückgangs in den Höchstwerten angemessen.

Unter Abwägung der genannten Umstände kommt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass eine Festlegung des Höchstwerts auf 10,00 ct/kWh angemessen ist. Der so bestimmte Wert ist geeignet sowie in der aktuellen Situation notwendig und angemessen, um verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen und das bestehende Ausschreibungsregime und seine Wettbewerbsintensität zu stärken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Klaus Müller
- Präsident der Bundesnetzagentur -